

Satzung über besondere Anforderungen an Großflächige Plakatanschlagtafeln (Werbeanlagensatzung - WAS)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mühldorf a. Inn einschließlich aller nicht bebauten Grundstücke und Außenbereichsflächen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen (z. B. die Gestaltungssatzung für den Bereich der historischen Altstadt) Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung großflächiger Plakatanschlagtafeln treffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Großflächige Plakatanschlagtafeln sind alle Einrichtungen ab einer Gesamtansichtsfläche einseitig von 3,5 m², die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen Tafeln oder Flächen und Säulen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

(2) Keine Plakatanschlagtafeln im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteiwerbung, Bautafeln, amtliche Anschlagtafeln und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

(3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen Bestandteilen sowie Verkehrsfläche, für die aufgrund von Dienstbarkeiten der Öffentlichkeit Benutzungsrecht eingeräumt ist.

§ 3 Zulässigkeit in Baugebieten:

(1) Großflächige Plakatanschlagtafeln sind, sofern sie den Vorgaben dieser Satzung entsprechen im Faktischen und durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerblichen Sondergebieten, Kerngebieten, Industriegebieten, Gewerbegebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Allgemeinen Wohngebieten, sowie in Urbanen Gebieten allgemein zulässig.

(2) Nicht zulässig ist die Errichtung von Großflächigen Plakatanschlagtafeln in faktischen oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Reinen Wohngebieten, Sondergebieten, welche der Erholung dienen, besonderen Wohngebieten und dörflichen Wohngebieten.

(3) In Gebieten, welche nicht den in Absatz 1 und 2 genannten Gebieten entsprechen, können großflächige Plakatanschlagtafeln ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese Plakatanschlagtafeln eine Ansichtsfläche von 5m² je Ansichtsseite und insgesamt 10m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an großflächige Plakatanschlagtafeln

(1) Standort:

Großflächige Plakatanschlagtafeln sind nur innerhalb des nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmten Ortsbereichs oder innerhalb eines nach § 30 BauGB ausgewiesenen Bebauungsplangebietes zulässig.

(2) Lage und Verkehr:

a) Eine Häufung von großflächigen Plakatanschlagtafeln ist unzulässig. Großflächige Plakatanschlagtafeln dürfen nur in einem Abstand von 150m zueinander errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind großflächige Plakatanschlagtafeln auf Grundstücken von Gewerbebetrieben, wenn die darauf erfolgende Werbung dem Gewerbebetrieb dient.

b) Nicht zulässig ist die Errichtung von großflächigen Plakatanschlagtafeln im Einflussbereich von Baudenkmälern und Ensembles, Hochwassergebieten, Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich schützenswerten Gebieten.

c) Unzulässig ist die Errichtung von großflächigen Plakatanschlagtafeln an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen außerhalb von verkehrsrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrten.

d) Die Werbeanlagen sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.

e) Die Plakattafeln dürfen nicht reflektieren.

f) Farbe und Gestaltung darf nicht zu Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen führen.

g) Die Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen darf durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.

h) Der Baulastträger der Straße ist von sämtlichen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Aufstellung der Plakattafeln ergeben können, freizustellen.

(3) Gestaltung:

a) Unzulässig sind selbstleuchtende Plakatanschlagtafeln, sowie Plakat -anschlagtafeln mit elektronischer Anzeige.

b) Großflächige Plakatanschlagtafeln dürfen eine Höhe von maximal 5,0m über dem am Standort vorherrschendem natürlichem Gelände nicht überschreiten.

c) Eine Ansichtsfläche von 12m² je Ansichtsseite und 24m² gesamte Ansichtsfläche darf nicht überschritten werden.

d) Nicht selbst leuchtende Werbeanlagen mit mechanisch wechselnder Werbung sind zulässig, wenn die Werbung in einem Zeitraum von mindestens 10min wechselt.

e) Die Gestaltung der großflächigen Plakatanschlagtafeln muss Rücksicht auf das im Umfeld der Plakatanschlagtafel herrschende Straßen- und Ortsbild nehmen.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen nach Art. 63 BayBO können im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn einzureichen und zu begründen.

§ 6 Hinweise

(1) Es können durch neue großflächige Plakatanschlagtafeln, ungünstige veränderte Lärmimmissionen durch Schallreflexionen für Anlieger ausgehend durch den vorhandenen Straßenverkehr entstehen. Seitens der Straßenbaulastträger können hier keine Lärmschutzmaßnahmen in Aussicht gestellt werden.

(2) Alle Bodeneingriffe für die Errichtung von großflächigen Plakatanschlagtafeln bedürfen im Bereich Bodendenkmälern der eigenständigen denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Werbeanlagen weitere öffentlich-Rechtliche Vorschriften, wie z. B. Straßen- und Wegegesetz betroffen sein können.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00€ kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung großflächige Plakatanschlagtafeln errichtet oder betreibt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Werbeanlagen und Plakatanschlagtafeln, die vor Inkrafttreten der Satzung in zulässiger Weise errichtet wurden, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Werbeanlagensatzung vom 20.05.2022 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 27.06.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister